

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2024/GR/011

am 17.09.2024 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

anwesend ab TOP 12

Pfeil jun., Josef

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Fritz, Bernhard

Heitmeier, Franz

Landry, Wilfred, Dr.

Schallermayer, Johann

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 6
Presse: 2

Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Dagmar Wagner

Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Bestellung einer Standesbeamtin
4. Livestream der Bürgerversammlung - 26.11.2024
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Reparaturvorschrift nach § 215 a BauGB - Ergebnis zur Vorprüfung des Einzelfalls
6. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
7. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Einstellung des Bauleitplanverfahrens
8. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Widerruf des Umlegungsverfahrens
9. A 8 München - Ulm, Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost, erneute Anhörung zur 2. und 3. Tektur, Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
10. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 23.07.2024 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juli 2024 werden folgende Punkte veröffentlicht:

Auftragserteilungen:

- Sanierung Abwasserpumpwerke:
Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten bzw. Schlosserarbeiten an 24 Pumpwerken der wirtschaftlich günstigstbietenden Firma Kiffer Anlagentechnik GmbH, 82299 Türkenfeld, zu einem Angebotspreis in Höhe von 547.786,31 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.
- Kanalzustandserfassung 2024:
Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Kanalzustandserfassungen im Gemeindegebiet der wirtschaftlich günstigstbietenden Firma Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 86356 Neusäß, zu einem Angebotspreis in Höhe von 207.422,00 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.

3. Bestellung einer Standesbeamtin

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/GR/004 vom 19.03.2024 wurde Frau Buchner als Nachfolgerin von Frau Schell zum 01.06.2024 im Standesamt der Gemeinde Bergkirchen eingestellt.

Aufgrund der eingetretenen Freistellungsphase der Altersteilzeit von Herrn Ketterl, ist dringend die Bestellung von Frau Buchner als Standesbeamtin nötig, da aktuell lediglich Frau Probst die Befugnis zur Standesbeamtin besitzt. Gemäß der Standesamtsaufsicht des Landkreises Dach-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 4

au, wird für den laufenden Betrieb eines Standesamtes eine Anzahl von drei Standesbeamten empfohlen.

Frau Buchner übernimmt zukünftig die täglich anfallenden Arbeiten als Standesbeamtin.

Folgende notwendige Voraussetzungen werden durch Frau Buchner erfüllt:

Durch die Teilnahme am Einführungsseminar für das Standesamtswesen mit anschließender schriftlicher Prüfung, hat sie die erforderlichen 40 Punkte erworben, die jeder Standesbeamte alle fünf Jahre durch entsprechende Fachkurse erreichen muss, um weiter als Standesbeamter tätig sein zu dürfen (§ 3 Abs. 1 AVPStG). Des Weiteren verfügt Frau Buchner über den Beschäftigtenlehrgang II (Verwaltungsfachwirt).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Christina Buchner mit sofortiger Wirkung als Standesbeamtin der Gemeinde Bergkirchen zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Livestream der Bürgerversammlung - 26.11.2024

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bergkirchen bietet ergänzend, zu einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum, ebenfalls die Möglichkeit der Echtzeitübertragung (Livestream) der Bürgerversammlung am Dienstag, den 26.11.2024 an. Hierfür ist durch den Gemeinderat gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Die Gemeinde informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn der Bürgerversammlung über die Echtzeitübertragung in Ton und Bild über das Internet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Echtzeitübertragung (Livestream) der Bürgerversammlung 2024 am Dienstag, den 26.11.2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Reparaturvorschrift nach § 215 a BauGB - Ergebnis zur Vorprüfung des Einzelfalls

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 23.07.2024 über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 dass der § 13b BauGB "gekippt" wurde und nicht mehr angewendet werden darf und über die Einführung des § 215 a BauGB (Reparaturvorschrift) informiert.

Von dem ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB wurde Gebrauch gemacht und die Einzelfallprüfung nach den vorgegebenen Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgenommen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 30.07.2024 bis 30.08.2024.

Folgende Stellungnahmen gingen dazu ein:

1. Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 14.08.2024)

Einwand:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung bereits mehrfach Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 22.12.2021. Darin stellten wir fest, dass die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Unterlagen liegen nun mit Stand vom 29.07.2024 zur Vorprüfung des Einzelfalls erneut vor. Hieraus haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 14.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Landratsamt Dachau (Stellungnahme vom 29.08.2024)

Einwand:

In o.g. Vorprüfung des Einzelfalls haben wir intern folgende Fachbereich beteiligt:
Untere Naturschutzbehörde, Fachbereich Umweltrecht, Fachbereich Rechtliche Belange

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 6

Zum Verfahren wurden keine Stellungnahmen abgegeben, seitens des Fachbereichs Umweltrecht erfolgte lediglich folgender Hinweis:

„Für das Baugebiet wurde bereits mit Bescheid vom 07.06.2021 eine Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung erteilt (Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Palsweis). Änderung für diese Genehmigung sind aus der vorliegenden Planung nicht ersichtlich.“

Seitens des Landratsamtes Dachau bestehen somit keine Einwände gegen die o.g. Vorprüfung des Einzelfalls:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau vom 29.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 16.08.2024)

Einwand:

Zur genannten Vorprüfung des Einzelfalls nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das Wasserwirtschaftsamt hat keine Anmerkungen zu den Ergebnissen der Vorprüfung des Einzelfalls.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 16.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Zusammenfassung zur Vorprüfung des Einzelfalls:

Aus den Stellungnahmen sind keine unabwendbaren Einwendungen gegen das Ergebnis der Vorprüfung erkennbar.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 7

Beschluss:

Der Gemeinderat kommt nach der Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, ergeben.

Der Bebauungsplan kann demnach mit den Verfahrenserleichterungen nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt werden.

Die Fortführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m § 215 a Abs. 3 Satz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg erfolgte in der Zeit vom 27.12.2021 - 01.02.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Luftamt

3. Deutsche Flugsicherung GmbH

4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

6. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

7. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

8. Regionaler Planungsverband München

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 8

9. Landratsamt Dachau, Bauamt
10. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
11. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, 1. Kommandantin Katharina Rzymbowski
12. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
13. Staatliches Schulamt
14. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
15. Die Autobahn GmbH des Bundes
16. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
17. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
18. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
19. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
20. Wasserwirtschaftsamt München
21. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
22. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
23. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
24. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
25. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr
26. Bayerischer Bauernverband
27. Amt für ländliche Entwicklung
28. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
29. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
30. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
31. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
32. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
33. Stadtwerke Dachau
34. Amperverband
35. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
36. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
37. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
38. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
39. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
40. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
41. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
42. TenneT TSO GmbH
43. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
44. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
45. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
46. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
47. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
48. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus – Bauamt
49. Stadt Dachau
50. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

EIGENTÜMER

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 17.09.2024

Seite: 9

22.12.2021)

Einwand:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanung gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

zu den o.g. Planungen wurde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 29.10.2020 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Da die Planungen in den landesplanerisch relevanten Grundzügen unverändert geblieben sind, stehen diese weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung vom 22.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.6. Bund Naturschutz (Stellungnahme vom 30.01.2022)

Einwand:

1. Anlage zu Pkt. 0.2.4. Artenliste für Gehölzpflanzungen: Für freiwillige Pflanzungen sind u.a. zugelassen Forsythia europea (Goldglöcken) und Syringa vulgare (Flieder). Diese Arten sollen nicht als Schnithecke in einer Gehölzart zugelassen werden, da ihre Blüten nicht nutzbar für Bienen oder sonstige Insekten sind und auch keine z.B. für Vögel sonstige Nützlinge verwertbare Früchte oder Samen gebildet werden.

Insbesondere da für das Wohngebiet kein Ausgleich erfolgt, sollte darauf geachtet werden, dass die Bepflanzung Lebensraum und Nahrung für die heimische Fauna darstellt. Die sonstigen genannten Arten sind ökologisch vorteilhaft zu werten.

2. Laut Planung wird das Gebiet an der West- und Südseite durch einen öffentlichen Grabenlauf für wild abfließendes Wasser aus dem Außenbereich eingefasst (Licht Weite bis 3 m, Tiefe bis 1 m, Gras- und Hochstaudenflur und extensive Wiese). Für diesen Bereich sollte ebenso wie für die sonstigen Bereiche öffentlichen Grüns ein Pflegekonzept erstellt werden, das eine möglichst große Artenvielfalt ermöglicht, z.B. 1-2 schurige Mahd mit Abräumen des Mähgutes. Das weiterhin übliche „Mulchen“ führt in aller Regel zum Rückgang bzw. Absterben von Blütenpflanzen und zu einer Dominanz von Gräsern, die keinerlei Nahrung für Bienen und viele andere Insekten bieten.

3. Laut Planung sind Retentionszisternen zur Pufferung von Starkregenereignissen vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass es, verstärkt durch den Klimawandel, in Zukunft zunehmen auch zu trockeneren Perioden kommt, und somit die Ressource „Trinkwasser“ knapp wird. In vorausschauender Weise könnte die Gemeinde Bergkirchen auch die Nutzung von Zisternen für häus-

liches Nutzwasser (sogenanntes „Grauwasser“ z.B. für Waschmaschine und Toilettenspülung) fördern.

Sachverhalt:

zu Punkt 1:

Der Einwand zur Artenliste für freiwillige Pflanzungen auf Seite 21 in der Anlage zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Diese Liste ist jedoch kein Bestandteil der verpflichtenden Festsetzung 0.2.4.1 (= Seite 20). Die beiden Arten Forsythia europea und Syringa vulgare sind keine heimischen Arten, zählen aber zu den klimaverträglichen Siedlungsgehölzen und sind für den Hausgartenbereich äußerst attraktiv (Blüte, Duft, Tradition) und pflegeleicht/schnittverträglich. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde kein Einwand gegen die vorliegende Empfehlung der beiden Arten im Rahmen freiwilliger Pflanzungen vorgebracht. Daher ist keine Änderung der Artenliste veranlasst.

zu Punkt 2:

Der Grabenlauf dient als Schutz gegen Wild abfließendes Wasser von westlich angrenzenden Flächen, die zum Geltungsbereich hin abfallen.

Die Flächen des Grabenlaufs sind unter planlicher Festsetzung 5.2 als „öffentliche Grünfläche - Grabenlauf zur Oberflächenwasserableitung - Gras- und Hochstaudenflur und extensive Wiese, lichte Weite bis 3 m, Tiefe bis 1 m“ festgesetzt. In Kapitel 4.1 und 5.2 der Begründung wird ausgeführt, dass die öffentliche Mulde bzw. Grabenlauf zur Oberflächenwasserableitung naturnah als Gras- und Hochstaudenflur bzw. extensive Wiese auszubilden ist. Eine Mahd muss mindestens 1-mal jährlich mit Abfuhr des Mähguts durch den Eigentümer erfolgen. Die Pflege der Mulde soll durch den gemeindlichen Bauhof umgesetzt werden.

zu Punkt 3:

Eine Nutzung als sog. „Grauwasser“ wird seitens der Gemeinde ebenfalls als sinnvoll erachtet. Gemäß Punkt 0.1.5.1 ist je Bauparzelle ist eine Retentionszisterne mit 5 m³ Retentionsvolumen nachzuweisen. Die Zisternen können freiwillig größer dimensioniert werden. Eine aktive Förderung z.B. in Form von finanziellen Hilfen wird von Seiten der Gemeinde gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des BUND Naturschutz vom 30.01.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1:

Die Gemeinde Bergkirchen würdigt die Belange der Biodiversität, dennoch hält sie an der bisherigen Artenliste unter Punkt 0.2.4.1 fest und stützt sich hierbei auf folgende Punkte: Insgesamt stehen 16 Arten bei den Strauchpflanzungen zur Verfügung. Hinzu kommen sieben Beerensträucher. Die Strauch-Hecken sind als Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücken zu pflanzen.

Die genannten zwei Arten sind nicht Gegenstand der Festsetzungen. Eine Änderung ist somit nicht veranlasst. An der Empfehlung der beiden in Hausgärten äußerst beliebten, attraktiv blühenden, gut duftenden und insbesondere sehr schnittverträglichen Straucharten Goldglöckchen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 11

(Forsythia europea) und Gemeiner Flieder (Syringa vulgare) für freiwillige Pflanzungen auf Seite 21 in der Begründung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Zu Punkt 2:

Eine Änderung der planlichen Festsetzung 5.2, sowie Kapitel 4.1 und 5.2 der Begründung ist nicht erforderlich.

Der Grabenlauf dient als Schutz gegen Wild abfließendes Wasser von westlich angrenzenden Flächen, die zum Geltungsbereich hin abfallen.

Die Flächen des Grabenlaufs sind unter planlicher Festsetzung 5.2 als „öffentliche Grünfläche - Grabenlauf zur Oberflächenwasserableitung - Gras- und Hochstaudenflur und extensive Wiese, lichte Weite bis 3 m, Tiefe bis 1 m“ festgesetzt. In Kapitel 4.1 und 5.2 der Begründung wird ausgeführt, dass die öffentliche Mulde bzw. Grabenlauf zur Oberflächenwasserableitung naturnah als Gras- und Hochstaudenflur bzw. extensive Wiese auszubilden ist. Eine Mahd muss mindestens 1-mal jährlich mit Abfuhr des Mähguts durch den Eigentümer erfolgen. Die Pflege der Mulde wird durch den gemeindlichen Bauhof umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

zu Punkt 3:

Gemäß textlicher Festsetzung 0.1.5.1 ist je Bauparzelle eine Retentionszisterne mit 5 m³ Retentionsvolumen nachzuweisen. Eine größere Dimensionierung der Zisternen zur Nutzung des sog. „Grauwasser“ ist möglich, wird jedoch nicht von der Gemeinde gefördert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.9. Landratsamt Dachau

2.9.1. Fachbereich: Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 30.12.2021)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 12

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm

Wir weisen darauf hin, dass die in der Festsetzung Nr. 0.3.1.3 genannte Norm DIN 4109:2016-07 nicht der aktuellen Fassung entspricht. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte die vom Deutschen Institut für Normung e.V. aktuell herausgegebene Fassung Anwendung finden, da sie den aktuellen Stand der Technik wiedergibt.

Die Fassung DIN 4109:2018-01 ist überdies seit April 2021 als Technische Baubestimmung in Bayern eingeführt.

Zudem verweisen wir auf die Regelungen in Anlage A 5.2/1 Nr. 5 der Technischen Baubestimmungen Bayern vom April 2021.

Zusammenfassend bitten wir um Berichtigung der Festsetzung Nr. 0.3.1.3.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV.

Sachverhalt:

Da das Bauleitplanverfahren am 17.12.2019 eingeleitet wurde, war zunächst die DIN 4109 aus dem Jahr 2018 aus Sicht des Büros IB Kottermair GmbH anzuwenden. Die DIN 41091:2018-01 ist seit April 2021 in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern eingeführt. Das Büro IB Kottermair empfiehlt daher, der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde stattzugeben. Die Abwägung aus dem Jahr 2020 ist somit überholt.

Es liegt eine neue Schalltechnische Untersuchung vom 26.04.2023 vor. Diese wird als redaktionelle Änderung nun als Anlage der Begründung beigefügt und ist somit Verfahrensunterlage.

Dem Gutachten entsprechend wird nun in den Festsetzungen 0.3.1 und 0.3.1.3 der Bezug auf das Gutachten aktualisiert. Zudem wird der Verweis auf DIN 4109:2016-07 durch den Verweis auf DIN 4109:2018-01 in sämtlichen Festsetzungen und Texten als redaktionelle Änderung ersetzt.

Bisher lautete die Festsetzung 0.3.1.3 wie folgt:

„Nachweis nach DIN 4109:2016-07 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau). Für alle Bauvorhaben ist für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohnungen eingehalten sind. Die DIN 4109-1:2016-07 ist in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern eingeführt. Die Lärmpegelbereiche sind in der Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 17.08.2020 - 7024.0 / 2020 - FB dargestellt.“

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 13

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, vom 30.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Dem Einwand wird nachgegeben. Es liegt eine neue Schalltechnische Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 26.04.2023 vor. Diese wird als redaktionelle Änderung nun als Anlage der Begründung beigelegt und ist somit Verfahrensunterlage.

Dem Gutachten entsprechend wird nun in den Festsetzungen 0.3.1 und 0.3.1.3 der Bezug auf das Gutachten aktualisiert. Zudem wird der Verweis auf DIN 4109:2016-07 durch den Verweis auf DIN 4109:2018-01 in sämtlichen Festsetzungen und Texten als redaktionelle Änderung ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.15. Die Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 22.12.2021)

Einwand:

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis Fuchsbergweg der Gemeinde Bergkirchen nimmt die Autobahn GmbH Niederlassung München wie folgt Stellung:

Das Plangebiet weist einen Abstand von ca. 260 m zum äußeren Rand der befestigten Hauptfahrbahn der Bundesautobahn A8 West und befindet sich somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Autobahn GmbH.

Die Autobahn GmbH hat keine Einwände.

Hinweis:

Lärmschutz

Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber den Mitarbeitern der Autobahn GmbH.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Kostentragung wird als redaktionelle Änderung in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.23. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 31.01.2022)

Einwand:

mit o.g. Planung besteht von Seiten des AELF Fürstenfeldbruck grundsätzlich Einverständnis.

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

Sachverhalt:

Folgender Textlicher Hinweis in unter 0.4.4 bereits enthalten:“ Landwirtschaftliche Immissionen, insbesondere zeitweise entstehende Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen sind ortsüblich und ebenso wie mögliche Geruchseinwirkungen durch landwirtschaftliche Betriebe hinzunehmen.“ Dieser wird um zwei Sätze (siehe Beschluss) als redaktionelle Änderung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Textliche Hinweis 0.4.4 wird als redaktionelle Änderung um folgende Formulierung ergänzt: „Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.25. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr (Stellungnahme vom 01.02.2022)

Einwand:

aus Gründen der Rechtssicherheit für den in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98 Palsweis, Fuchsbergweg im Rahmen des Verfahrens nach § 13 BauGB ist

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021 eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens notwendig.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bergkirchen.

In der uns zugeschickten Abwägung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird erneut unsere Stellungnahme, diesmal vom 30. November 2020 weder aufgeführt noch behandelt, warum dies so geschehen ist, ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da wir Ihnen diese fristgerecht per Email am 27.02.2020, antwortend auf Ihre Email vom 24. Januar 2020 zugesendet hatten und auch am 30. November 2020 antwortend auf Ihre E-Mail vom 27. Oktober 2020.

Die Stellungnahme vom 30. November sei im Folgenden noch einmal zitiert.

„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen.

In der uns zugeschickten Abwägung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird unsere Stellungnahme vom 27.02.2020 weder aufgeführt noch behandelt; warum dies so geschehen ist, ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da wir Ihnen diese fristgerecht per E-Mail am 27. Februar dieses Jahres, antwortend auf Ihre E-Mail vom 24. Januar 2020, zugesendet hatten.

Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen am Planentwurf wie u.a. die ergänzen Aspekte zum Lärmschutz nehmen wir zur Kenntnis; die ergänzten Maßnahmen einer an Extremwetterereignisse angepassten Bauweise sind positiv hervorzuheben.

Die in unserer o.g. Stellungnahme angeführten Aspekte werden darüber hinaus von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern aufrechterhalten und behalten auch für das vorliegende Verfahren ihre Gültigkeit. Sie werden zu diesem Zweck untenstehend noch einmal zitiert.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Verfahren nach § 13 b BauGB im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Palsweis am Fliederweg. Auf der 0,65 ha großen Fläche, die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche, südlich und nördlich umgeben von Wohnbaufläche dargestellt ist, soll Wohnbebauung in Form von freistehenden Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus oder 3 Reihenhäusern entstehen. Zu dem Planvorhaben der Baulückenfüllung bestehen von unserer Seite prinzipiell keine Einwände. Der Ortsteil Palsweis ist, wie im Planentwurf Abschnitt 2.3 zu sehen, im Flächennutzungsplan bis auf die Flächen im Norden nahezu vollständig als Dorf- oder Mischgebiet dargestellt. Wir bitten Sie daher, Ihrer Bemühungen um die Erhaltung der bestehenden Mischbauflächen südlich des Plangebiets sowie auch im Gemeindegebiet fortzusetzen: Im Rahmen der weiteren Planungen ist es wünschenswert das Nebeneinander von nicht störenden, gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu fördern. Eine gute Nutzungsmischung trägt zur nachhaltigen Entwicklung eines lebendigen Ortsteils bei, indem sie Arbeiten und Wohnen wieder näher zusammenbringt und Versorgungsstrukturen sicher.

Das Plangebiet liegt, wie auch Abschnitt 5.2. der Erläuterung und im Umweltbericht angeführt, gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiet des LFU Bayern im wassersensiblen Bereich. Den in die textlichen Hinweise Punkt 0.3.6. aufgeführten Hinweis auf entsprechende Berücksichtigung der baulichen Ausführung halten wir daher für wesentlich: Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist gemeinsam mit weiteren Vertretern der Bau- und Wasserwirtschaft Unterzeichnerin einer gemeinsamen Erklärung, die sich für die Risikovermeidung durch an Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse angepasstes Bauen stark macht. Es ist hervorzuheben, dass grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die we-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 17.09.2024

Seite: 16

sentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.“

Sachverhalt:

Die genannten Stellungnahmen vom 27.02.2020 und 30.11.2020 sind bei der Gemeinde eingegangen. Die Stellungnahmen der Handwerkskammer wurden zu den Sitzungen übersehen und daher versehentlich nicht behandelt.

Die Einschätzung, dass „prinzipiell keine Einwände“ bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die „Bemühungen um die Erhaltung der bestehenden Mischbauflächen südlich des Plangebiets sowie auch im Gemeindegebiet fortzusetzen“, um ein „Nebeneinander von nicht störenden, gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu fördern“ wird zur Kenntnis genommen. Dies kann jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sein. Die vorgebrachte Anregung wird bei zukünftigen Planungen in Palsweis beachtet.

Der Hinweis, dass der textlichen Hinweise Punkt 0.3.6 als wesentlich erachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der damals noch unter textlichen Hinweis Punkt 0.3.6. geführte Empfehlung ist nun inhaltlich unverändert im aktuellen Planstand als Punkt 0.4.6 enthalten. Lediglich die Nummerierung wurde zum Planstand Entwurf verändert.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayerischen Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr vom 01.02.2022 mit der Einschätzung, dass „prinzipiell keine Einwände“ bestehen wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Stellungnahmen vom 27.02.2020 und 30.11.2020 sind bei der Gemeinde eingegangen. Die Gemeinde Bergkirchen entschuldigt sich dafür, die Stellungnahmen der Handwerkskammer versehentlich im letzten Verfahrensschritt nicht behandelt zu haben.

Die Anregungen die „Bemühungen um die Erhaltung der bestehenden Mischbauflächen südlich des Plangebiets sowie auch im Gemeindegebiet fortzusetzen“, um ein „Nebeneinander von nicht störenden, gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu fördern“ sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen in Bezug auf Hochwassergefahren und wild abfließenden Wasser würdigt die Gemeinde besonders. Daher enthält der textliche Hinweis Punkt 0.4.6. ausführliche Informationen. Auch hat die Gemeinde ein Fachbüro mit der Erschließungs- und Entwässerungsplanung beauftragt, um dem Belang der Lage im Wassersensiblen Bereich hier ausreichend Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.37. DB Services Immobilien GmbH (Stellungnahme vom 27.01.2022)

Einwand:

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 -11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekanntes Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.a. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen119795_2
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 18

Sachverhalt:

Die Einschätzung „Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.“, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind daher nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 27.01.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.39. Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 02.02.2022)

Einwand:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2020127 vom 21.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Inzwischen wurde für das Neubaugebiet auf Ausbau von Glasfaser (FTTH) entschieden und unsere Planungen entsprechend vorangetrieben.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 02.02.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den geplanten Glasfaser-Ausbau wird in der Begründung in Kapitel 5.3 als redaktionelle Änderung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.41. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 03.01.2022)

Einwand:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

- Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

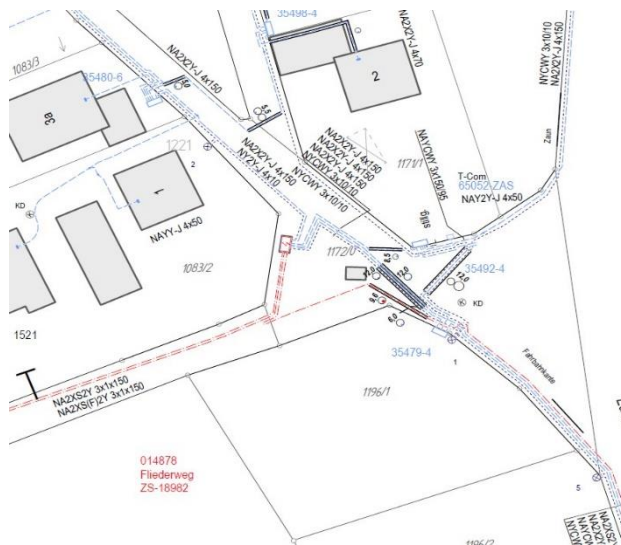
- Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 20

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Sachverhalt:

Folgender Textlicher Hinweis zu Arbeiten im Umfeld von Ver- und Entsorgungsleitungen ist unter Punkt 0.4.1.1 bereits enthalten: „Bei Erdarbeiten, sowie Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Leitungen und Erdkabeln zu beachten oder es sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.“

Die Erschließung erfolgt über einen Erschließungsträger, dieser wird von der Stellungnahme informiert und wird sich zeitnah vor Beginn der Erschließung mit Bayernwerk in Verbindung setzen.

Den Hinweis, dass die Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden dürfen und das Prüfnachweise vorzulegen sind sollten in die Begründung aufgenommen werden. Die vorhandenen Leitungen gemäß beigelegtem Lageplan werden in einem Leitungsplan in Kapitel 5.3 redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim vom 06.10.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden dürfen und das Prüfnachweise vorzulegen sind wird in der Begründung als redaktionelle Änderung aufgenommen. Zudem werden die vorhandenen Leitungen in einem Leitungsplan in Kapitel 5.3 der Begründung dargestellt und somit als redaktionelle Änderung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.49. Stadt Dachau (Stellungnahme vom 01.02.2022)

Einwand:

im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Hartmann teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Großen Kreisstadt Dachau durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 98 „Palsweis Fuchsbergweg“ erkennbar nicht berührt werden.

Jedoch wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungs- und Grünordnungsplans in Bezug auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung kritisch zu sehen ist. Die monofunktionale Nutzung der Fläche und auch die Festsetzungen zur Bauweise der Gebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern stehen im Widerspruch zu einer flächensparenden Siedlungsform.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bergkirchen hat sich intensiv mit den Belangen einer ressourcenschonenden Bebauung auseinandergesetzt.

Gleichwohl hält sie an der Planung fest und stützt sich hierbei auf folgende Gesichtspunkte:

- Durch die Planung mit insgesamt fünf Baukörpern wahlweise als Einzel- oder Doppelhaus mit 260 m² bis 450 m² Grundstücksfläche bei Doppelhausbebauung wird ein Beitrag zu zeitgemäßen, flächensparenden Wohnformen ermöglicht. Nur ein weiteres Einzelhausgrundstück verbleibt aufgrund des Zuschnitts mit einer Parzellengröße von 540 m². Die Grundstücke weisen vertretbare Grundstücksgrößen im ländlichen Raum auf. Die zusätzliche öffentliche Erschließung – Erschließungsstraße – sowie der Ausbau des und Rad- und Fußweges sowohl an der Lauterbacher Straße als auch im Nordwesten des Geltungsbereiches – sind insgesamt mit einem Flächenanteil von 14,6 % auf das technisch vertretbare Mindestmaß (Begegnungsmöglichkeiten, Leitungstrassen, Winterdienst) minimiert worden. Bestehende Erschließungsstraßen können genutzt bzw. angepasst (z.B. landwirtschaftlicher Bestandsweg im Norden) werden, um das Gebiet zu erschließen. So kann die Neuversiegelung minimiert werden.
- Eine weitere Innenverdichtung im Ort Palsweis ist nicht möglich. Die unbebauten Flächen im Innenbereich (vereinzelte unbebaute Parzellen in Privatbesitz) sind der Gemeinde nicht zugänglich. Auch sind keine leerstehenden Wohngebäude zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorhanden.
- Die Garagenzufahrten sind zwingend in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Auch die Belagsflächen in den Hausgärten sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Dem Schutzgut Wasser wird durch gezielte Sammlung und Rückhaltung des Dach- und Oberflächenwassers innerhalb des Baugebietes – hier auch die zwingende Dachbegrünung auf Garagen – und die Minimierung der versiegelten Flächen Rechnung getragen.
- Aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen ist die vorliegende Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Gesamtkonzeptes aufgrund der Bestandsbebauung von zwei Seiten sowie der bereits vorhandenen Erschließung die städtebaulich verträglichste Art der Ausweisung von Bauland im Ort Palsweis, die umsetzbar ist.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 17.09.2024

Seite: 22

Beschluss:

Die Gemeinde Bergkirchen nimmt die Stellungnahme der Großen Kreisstadt Dachau vom 01.02.2022 zur Kenntnis, würdigt den Belang des Flächensparens und berücksichtigt diesen jeweils in ihren Bauleitplanungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie Eigentümer gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.8. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 28.12.2021)
- 3.14. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.20. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 28.01.2022)
- 3.24. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 24.01.2022)
- 3.32. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach (Stellungnahme vom 19.01.2022)
- 3.33. Stadtwerke Dachau (Stellungnahme vom 20.01.2022)
- 3.34. Amperverband (Stellungnahme vom 04.01.2022)
- 3.42. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 22.12.2021)
- 3.43. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Stellungnahme vom 14.01.2022)
- 3.44. Gemeinde Karlsfeld (Stellungnahme vom 17.01.2022)
- 3.46. Stadt Olching, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 25.01.2022)
- 3.48. Gemeinde Sulzemoos, (Stellungnahme vom 29.12.2021)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

INTERN

Einwand:

Die saP-relevanten Arten der online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-online-Arbeitshilfe, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.) für das TK-Blatt 7733 (Maisach) wurde nach Stand 2019 durchgeführt.
Diese ist auf den aktuellen Stand von September 2024 anzupassen.

Sachverhalt:

In den Belangen des Umweltschutzes sollte die sog. saP-Relevanzabschätzung als redaktionelle Änderung auf den aktuellen Stand von September 2024 angepasst werden.

Beschluss:

In den Belangen des Umweltschutzes soll die sog. saP-Relevanzabschätzung als redaktionelle Änderung auf den aktuellen Stand von September 2024 angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 4.2. Regierung von Oberbayern, Luftamt
- 4.3. Deutsche Flugsicherung GmbH
- 4.4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick
- 4.7. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 4.10. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
- 4.11. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, 1. Kommandantin Katharina Rzymbowski
- 4.12. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 4.13. Staatliches Schulamt
- 4.16. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 4.17. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 4.18. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
- 4.19. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
- 4.21. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
- 4.22. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
- 4.26. Bayerischer Bauernverband
- 4.27. Amt für ländliche Entwicklung
- 4.28. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- 4.29. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
- 4.30. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 4.31. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 4.35. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 24

- 4.36. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 4.38. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
- 4.40. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
- 4.45. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 4.47. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
- 4.50. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg vom Planungsbüro Linke und Kerling eingearbeitet werden und billigt den Entwurf vom 17.09.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg in der Fassung vom 17.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Sachverhalt:

Der im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße für die Grundstücke Flur-Nrn. 1082 (Teilfläche), 1171/7, 1171, 1192 und 1193 der Gemarkung Eisolzried wurde bereits mehrfach ausgelegt und die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen wurden behandelt. Ein Satzungsbeschluss erfolgte nicht.



An der Fortführung des Verfahrens besteht seitens der Eigentümer kein Interesse mehr.

Das Bauleitplanverfahren sollte daher eingestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße für den Bereich der Flur-Nrn. 1082 (Teilfläche), 1171/7, 1171, 1192 und 1193 der Gemarkung Eisolzried eingestellt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße, Widerruf des Umlegungsverfahrens

Sachverhalt:

Gemäß den im Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 92, Palsweis Lauterbacher Straße entfällt die Geschäftsgrundlage zur Anordnung und Übertragung, sowie Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022 zur Anordnung und Übertragung, sowie Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist daher zu widerrufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat widerruft den Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022 zur Anordnung und Übertragung, sowie Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für das Bebauungsplanverfahren Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

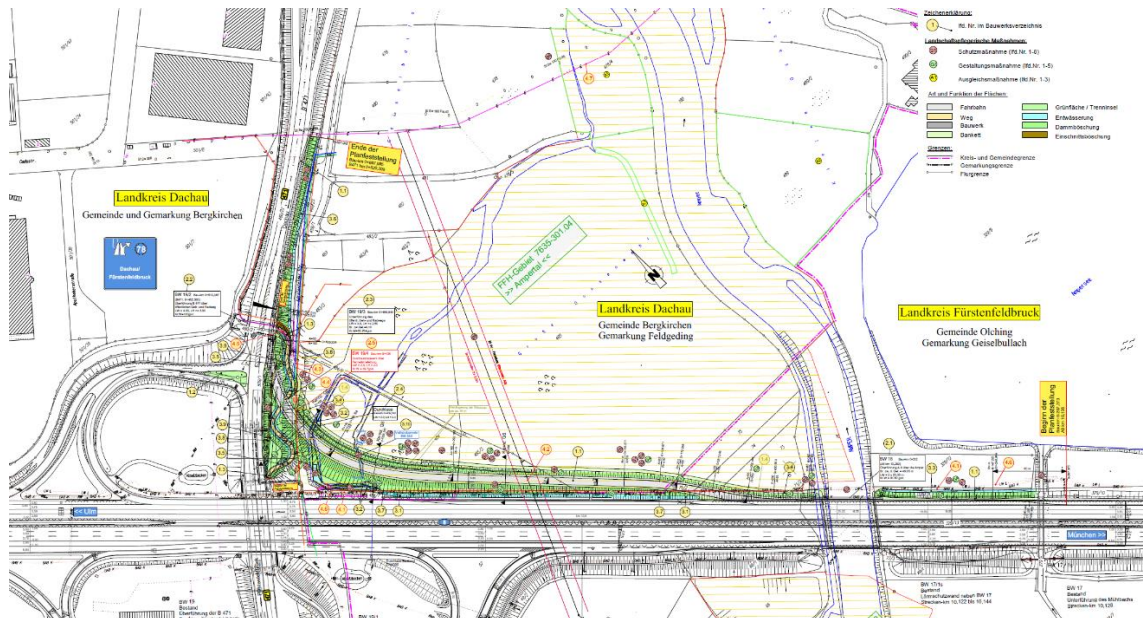
Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

9. A 8 München - Ulm, Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost, erneute Anhörung zur 2. und 3. Tektur, Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.07.2024 wurde die Gemeinde Bergkirchen zur erneuten Anhörung der Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG der Autobahn A 8 München-Ulm Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost 2. und 3. Tektur beteiligt. Eine öffentliche Auslegung dieser Änderungspläne erfolgt nicht. Eine Stellungnahme ist bis 16.09.2024 abzugeben. Die Gemeinde Bergkirchen hat eine Fristverlängerung bis 20.09.2024 beantragt, dieser wurde zugestimmt.





Die Planunterlagen waren im Jahr 2014 und im Rahmen der 1. Tektur vom 03.08.2015 öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus war im Jahr 2023 bereits eine Anhörung zur 2. und 3. Tektur erfolgt.

Aufgrund von Einwendungen sind in den Planunterlagen folgende Änderungen vorgenommen worden:

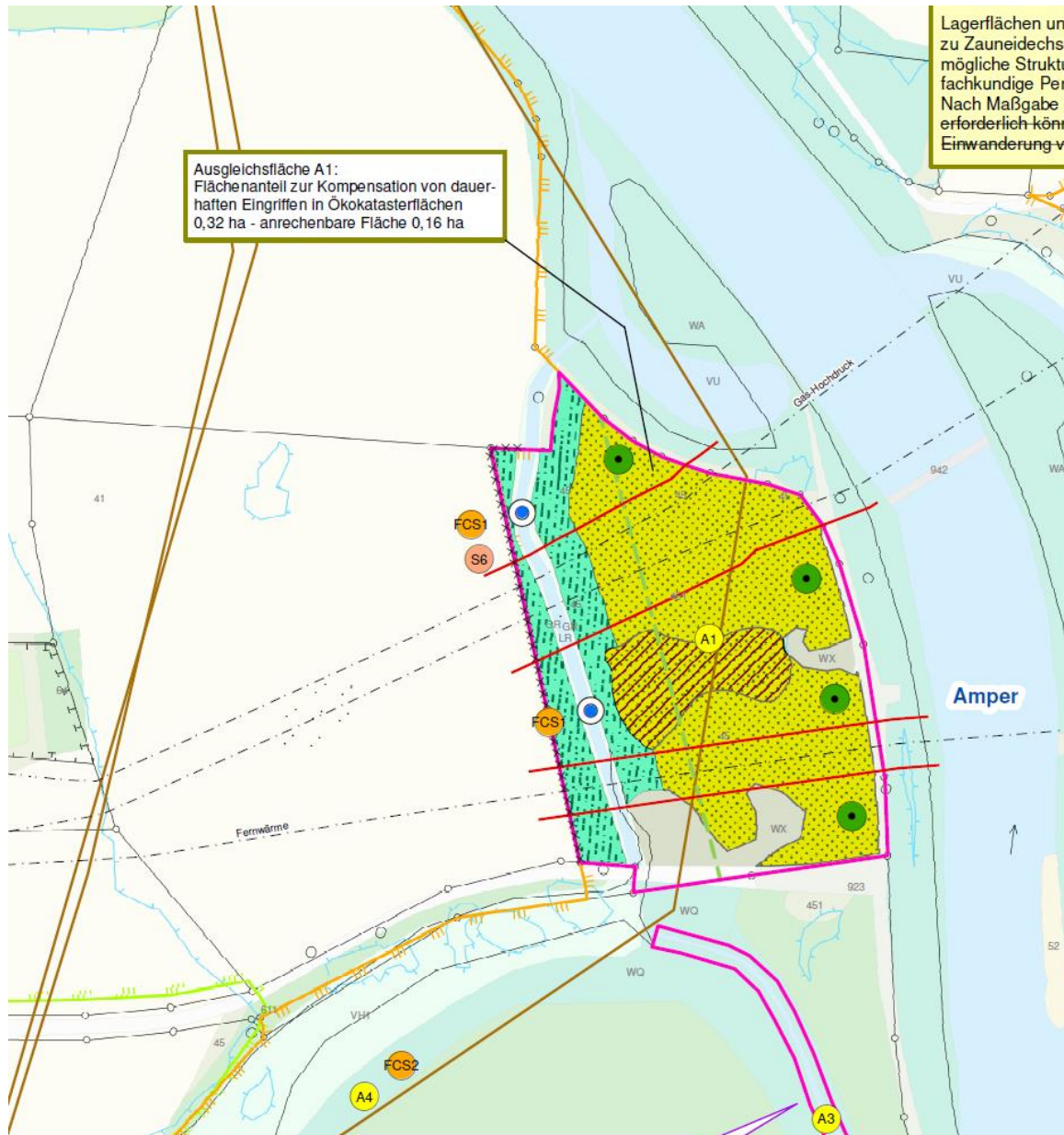
- Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist noch eine Tabelle ergänzt und im Maßnahmenplan auf der Ausgleichsfläche A1 eine Teilfläche abgegrenzt worden, damit die Kompensation separat ausgewiesen ist.

Ergänzte Tabelle:

* Die Beeinträchtigungen von bestehenden Kompensationsflächen werden zusätzlich zu den Grundsätzen mit dem Faktor 0,7 (Überbauung) und dem Faktor 1,0 (Versiegelung) angesetzt (siehe nachfolgende Tabelle).

ÖFK-Lfd-Nr.	Fl.Nr.	Eingriff			Faktor	Ausgleichsbedarf
134080	485/3 Feldgeding	Überbauung	936 m ²	0,09 ha	0,7	0,06 ha
		Versiegelung	703 m ²	0,07 ha	1,0	0,07 ha
134090	73 Geiselbullach & 74 Geiselbullach	Überbauung	258 m ²	0,03 ha	0,7	0,02 ha
		Versiegelung	59 m ²	0,01 ha	1,0	0,01 ha
			1.956 m ²	0,20 ha	-	0,16 ha

Ausschnitt Maßnahmenplan:



- Die Dokumentation der Höhlenbaumkartierung und das Kastenkonzept sind nun ein Anhang (Anhang 9) zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In der FFH-VP ist der Verzicht auf den Arbeitsraum geändert und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Höhlenbaumkartierung sowie die erforderliche FCS-Maßnahme (Fledermauskästen) ergänzt worden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 29

Ergänzung FCS-Maßnahme:

A8 Direktrampe, AS Dachau / Fürstenfeldbruck	Maßnahmenblatt	A4 FCS-Maßnahme
Lage der Maßnahme: Fl.Nr. 478/4 der Gemeinde Bergkirchen, Gemarkung Feldgeding Fl.Nr. 485 der Gemeinde Bergkirchen, Gemarkung Feldgeding		
Konflikt K5 (im Bestands- und Konfliktplan)		
<u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung von Lebensräumen wertgebender Arten.		
Maßnahme (zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen)		
<u>Kompensationsmaßnahme A4</u>		
<u>Beschreibung / Ziel:</u>		
Ersatz für die zu fallenden Habitatbäume, Kompensation der Verluste potenziell geeigneter Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten.		
<u>Maßnahmen:</u>		
Am 27.02.2024 wurde eine flächendeckende Kartierung von Höhlenbäumen bzw. potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen im Eingriffsbereich durchgeführt. Erfasst wurden im Eingriffsbereich insgesamt 15 Bäume mit Quartiereignung.		
Ein geeignetes Maßnahmenkonzept aus kurz- und langfristigen Maßnahmen wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
<u>Kurzfristig:</u> Anbringen von 65 arttypisch geeigneten Fledermauskästen (Mischung aus unterschiedlichen Kastentypen für alle Arten und alle möglichen Funktionen, wie Nutzung als Sommer-, Winterquartier, Wochenstube geeignet) verteilt auf sieben Kastengruppen, zusammengesetzt aus sechs 10er-Gruppen und einer 5er-Gruppe. Pro-Kasten Gruppe ist ein zusätzlicher Vogelnistkasten zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen vorgesehen. Der Abstand zwischen Kästen beträgt mind. 100 m. Die Anbringung erfolgt an Bäumen die voraussichtlich für mindestens 20 Jahre erhalten werden können und sich in Waldrandbereichen befinden. Dabei werden die Kästen in unterschiedlichen Höhen, zwischen drei und fünf Metern, und in unterschiedlichen Expositionen angebracht.		
Um die Funktion der Kästen zu gewährleisten und bei nach unten geschlossenen Kästen eine Fallenwirkung zu vermeiden sind folgende Pflegearbeiten vorzusehen:		
<ul style="list-style-type: none">• Die Einflugöffnungen sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.• Die Kästen sind jährlich zwischen Mitte Juli und Anfang September durch fachkundiges Personal zu prüfen, zu reinigen und ggf. zu ersetzen.• Ggf. sind Bäume, an denen Kästen angebracht wurden, (insbes. auf Fl.Nr. 478/4) gegen Verbiss durch den Biber zu schützen.		
<u>Langfristig</u> erfolgt der entsprechende Ausgleich durch Ausweisung von Biotopbäumen in geeigneten Waldflächen. Pro gefälltten Höhlenbaum sind mind. 3 Bäume mit BHD über 40 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen (insg. 45 Bäume). Die Bäume werden mit GPS eingemessen und deutlich dauerhaft markiert (z.B. Wellenlinie am Stamm). Bei der Auswahl der Bäume ist darauf zu achten, dass bei einem langfristigen Nutzungsverzicht keine Konflikte mit der Verkehrssicherungspflicht entstehen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Baldmöglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses und rechtzeitig im Vorfeld des Baubeginns.		

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 17.09.2024

Seite: 30

Vorgesehene Regelung		
x	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Grundeigentümer: Bundesrepublik Deutschland (Fl.Nr. 478/4) Landkreis Dachau (Fl.Nr. 485)
x	Grunderwerb (Fl.Nr. 478/4)	Künftige Unterhaltung: Autobahn GmbH des Bundes
x	Nutzungsänderung/- beschränkung (Fl.Nr. 485)	

Für diese Änderungen wird ein Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung dieser Änderungspläne erfolgt nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck und erhebt weder Einwände noch Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

10. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

- Mobilfunkstandort Günding:
Seit 22.07.2024 mit den Diensten GSM, LTE und 5G in Betrieb
- Woche der Demenz - Bergkirchen:
20.09.2024 bis 29.09.2024
- Vollsperrung St.-Nikolaus-Str. und Feldbergstr., Deutenhausen:
Fernwärmearbeiten von 02.09.2024 bis Jahresende

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Dagmar Wagner
Vorsitzende
Zweite Bürgermeisterin

Ramona Probst
Schriftführerin